

## STEUERGESTALTUNG

## Steuerliche Hinweise und Tipps zum Jahreswechsel 2020/21

von StB, Vereidigter Buchprüfer Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff,  
Prof. Dr. Bischoff & Partner®, Köln, [bischhoffundpartner.de](http://bischhoffundpartner.de)

| Jeder Jahreswechsel bringt gesetzliche Neuregelungen. Im Steuerrecht sind schon einige Änderungen unter Dach und Fach, andere müssen noch die parlamentarischen Hürden nehmen. Auf jeden Fall winken teils interessante Steuervorteile und in einigen Bereichen sind sogar spürbare finanzielle Entlastungen in Sicht. Der folgende Beitrag enthält die wichtigsten bereits beschlossenen sowie geplanten Neuerungen im Überblick; außerdem Tipps zu steuerlichen Maßnahmen, die Sie zum Jahresende treffen können. |

### Degressive Abschreibung wieder eingeführt

Bei der degressiven Abschreibung fallen die Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren höher aus als bei der linearen Abschreibung und senken so den zu versteuernden Praxisgewinn deutlich. Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde diese Abschreibungsmethode wieder eingeführt. Sie umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Behandlungstühle, Scanner, intraorale Kameras oder DVT.

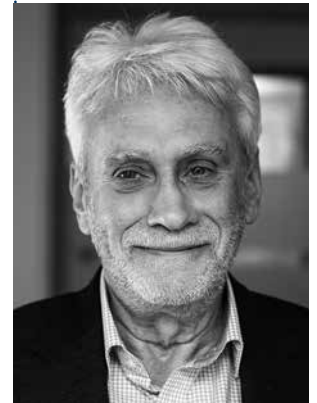
**PRAXISTIPP** | Die degressive Abschreibung ist sinnvoll, wenn Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren besonders intensiv genutzt werden oder aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen schnell an Wert einbüßen.

### Zurück zu den alten Steuersätzen bei der Umsatzsteuer

Zum 01.01.2021 sollen die bis zum 31.12.2020 auf 16 Prozent bzw. 5 Prozent gesenkten Umsatzsteuersätze wieder auf das vorherige Niveau angehoben werden, d. h. auf 19 Prozent bzw. 7 Prozent. Für den Ausweis der Umsatzsteuer ist immer der Zeitpunkt der Fertigstellung einer Leistung bzw. Lieferung maßgeblich und nicht das Datum der Bestellung oder das vereinbarte Lieferdatum.

Für Zahnarztpraxen bedeutet dies: Laborarbeiten, die nach dem 01.01.2021 fertiggestellt werden, müssen wieder mit 7 Prozent Umsatzsteuer belastet werden. Zudem sind ab dem 01.01.2021 zahnärztliche Leistungen, die nicht der Heilbehandlung dienen (z. B. Bleaching, kosmetische Veneers), mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu belasten.

**PRAXISTIPP** | Informieren Sie sich bei Ihrem Software-Anbieter, wie die Umstellung erfolgt, und behalten Sie sicherheitshalber die tagesaktuellen Nachrichten im Auge. Wir leben in unruhigen Zeiten – eine Verlängerung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze ist nicht unwahrscheinlich.



Hohe Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren

Laborarbeiten ab 01.01.2020 wieder mit 7 Prozent belastet

## Mehr Flexibilität beim Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Investitionsabzugsbetrag kann eine geplante Investition bereits vor ihrer tatsächlichen Durchführung steuerlich bei den Betriebsausgaben berücksichtigt werden und so den Gewinn reduzieren. Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 sieht eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 Prozent auf 50 Prozent vor. Außerdem soll künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro gelten und ein Investitionsabzugsbetrag soll auch für längerfristig (mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter gebildet werden können. Diese Änderungen sollen schon für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Unverändert muss das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum aber zu mehr als 90 Prozent betrieblich genutzt werden.

Anhebung des Investitionsabzugsbetrags geplant

## Kinderfreibeträge und ~~Grundfreibetrag~~ Kindergeld

Das Kindergeld wird zum 01.01.2021 für jedes Kind um 15 Euro erhöht. Es beträgt dann

- für das erste und zweite Kind 204 Euro,
- für das dritte Kind 210 Euro und
- für das vierte Kind und weitere Kinder 235 Euro.

Kindergeld und ...

Der Kinderfreibetrag erhöht sich von 2.586 Euro auf 2.730 Euro und der Bereuungsfreibetrag steigt von 1.320 Euro auf 1.464 Euro. Der (steuerfreie) Grundfreibetrag von 9.408 Euro erhöht sich zum 01.01.2021 um 336 Euro auf 9.744 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt auch 2021 weiterhin 4.008 Euro jährlich.

((neuer Absatz) Erhöhung des Grundfreibetrags

((nach oben schieben))  
 ... Kinderfreibetrag werden wird erhöht

Grundfreibetrag

## Mindestlohn wird voraussichtlich steigen

Die Höhe des Mindestlohns kann nach dem Mindestlohngesetz auf Vorschlag der Mindestlohnkommission (eine unabhängige Kommission der Tarifpartner) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden, um den Mindestlohn der allgemeinen Tarifentwicklung anzupassen. Die Mindestlohnkommission hat der Bundesregierung empfohlen, den Mindestlohn – aktuell beträgt er 9,35 Euro – in den nächsten Jahren folgendermaßen zu erhöhen:

- zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro,
- zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro,
- zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro und
- zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro.

## Änderung bei verbilligten Mieten geplant

Wer einem Mieter eine Wohnung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, also verbilligt, überlässt, muss die Nutzungsüberlassung generell in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufteilen. Vermieter können dabei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abziehen.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 sieht dazu eine Änderung vor: Die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil soll ab 2021 auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 Prozent und mehr, aber weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.

## Solidaritätszuschlag fällt für die meisten weg

Die bisherige Freigrenze (972 Euro), bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wurde auf 16.956 Euro der Steuerzahlung angehoben. Dadurch wird ab 2021 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro kein Soli mehr fällig. Für etwa 90 Prozent der aktuellen Soli-Zahler wird die Abgabe komplett wegfallen. Für 3,5 Prozent derjenigen, die sehr hohe Einkommen beziehen, bleibt dagegen alles beim Alten.

Zwei Beispiele der Bundesregierung: Ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und zwei Einkommen (Jahresbrutto: 66.000 Euro und 54.800 Euro) spart ab 2021 durch den Wegfall des Soli fast 1.000 Euro im Jahr. Für einen Single ohne Kinder mit einem Bruttolohn von 31.200 Euro im Jahr beträgt die Ersparnis gut 200 Euro jährlich.

## Einkommensteuerlast durch Gewinnverschiebung steuern

Nutzen Sie zum Jahresende wieder die Möglichkeiten, die Ihnen die Gewinnermittlung in Form der Einnahmenüberschussrechnung bietet, um Ihren Praxisgewinn und Ihre Einkommensteuerlast im Jahr 2020 zu senken. Sie können Einnahmen aus diesem Jahr 2020 – und damit auch Steuern – auf 2021 verschieben. Wenn Sie allerdings 2021 steigende Einnahmen erwarten, ist das „Verschieben“ nicht zu empfehlen, da Ihre Steuern 2021 dann besonders hoch ausfallen. Fehlt Ihnen aber jetzt gerade das Geld für eine Steuernachzahlung, könnten Sie mit dem „Verschieben“ eine Entlastung Ihrer Liquidität erreichen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Zahlen Sie vor dem 15.12.2020 Rechnungen für 2021, z. B. Praxismaterial (Bestellung und Kauf für 2021), Januarrente oder Versicherungsbeiträge für 2021, Rechnungen von Lieferanten und Laborrechnungen. Bei Überweisungen ist der maßgebliche Wertstellungstag der, an dem Ihr Konto belastet wurde, nicht der Überweisungstag. Das Gleiche gilt für Scheckzahlungen.
- Versenden Sie Abrechnungen so, dass Ihre Patienten erst nach dem 15.01.2021 zahlen können. Grundsätzlich gilt dies auch bei Factoringgesellschaften (z. B. BFS, DZR, PVS, EOS, ZA etc.). Maßgeblich für den Zufluss der Einnahmen auf Ihrem Konto ist der Zeitpunkt, zu dem Sie über das Geld verfügen „könnten“ und nicht tatsächlich können. Also reicht es nicht, Ihren Abrechnungsdienstleister zu bitten, dass er später überweisen soll.
- KZV-Zahlungen werden immer dem Jahr zugeordnet, in das sie wirtschaftlich gehören. Eingehende KZV-Zahlungen zwischen dem 20.12.2020 und dem 10.01.2021 gehören zwingend in das Jahr 2020.

**Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro kein Soli**

**Einnahmen ggf. auf 2021 verschieben**

**Rechnungen ggf. vor dem 15.12.2020 bezahlen**